

BVGer C-1257/2019 vom 6. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1257_2019

FR: TAF C-1257/2019 du 6 juin 2019

IT: TAF C-1257/2019 del 6 giugno 2019

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1).

E. 2.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 19. Februar 2019, mit dem die Vorinstanz infolge Fristversäumnis nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers gegen die Verfügung vom 30. Juni 2017 eingetreten ist. Das Prozessthema ist damit auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer kann daher nur die Anhandnahme durch die Vorinstanz beantragen, nicht aber materielle Begehren stellen. Soweit er verlangt, dass ihm das Beitragsjahr 2003 anzurechnen sei bzw. die Berechnungsgrundlagen seiner mit Verfügung vom 30. Juni 2017 zugesprochenen Altersrente durch das Gericht zu überprüfen seien, liegt dies ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Deutschland und war in der Schweiz erwerbstätig. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die

Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Regelung bestimmt sich die vorliegend zu prüfende Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einsprache nach schweizerischem Verfahrensrecht (vgl. Urteil des BVGer C-1072/2018 vom 24. Juli 2018 E. 1.3).

E. 4

Im Folgenden ist nach dem Gesagten einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 4.1

Nach Art. 52 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Die nach Tagen berechnete, mitteilungsbedürftige Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung an die Partei folgenden Tag zu laufen (Art. 38 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 VwVG). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Die Frist für eine schriftliche Eingabe ist gewahrt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Als gesetzliche Frist kann die 30-tägige Einsprachefrist nicht erstreckt werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 ATSG). Läuft die Einsprachefrist unbenutzt ab, so erwächst die Verfügung in formelle Rechtskraft mit der Wirkung, dass die Einspracheinstanz auf die verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (vgl. BGE 134 V 49 E. 2).

E. 4.2

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG). Nach der Rechtsprechung ist die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren, es darf also auch keine bloss leichte Fahrlässigkeit vorliegen. In Frage kommt objektive Unmöglichkeit zeitgerechten Handelns wie beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist. In Betracht kommen insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle. Es ist indes ein strenger Massstab anzuwenden. Insbesondere stellt ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein unverschuldetes Hindernis dar (SVR 2017 IV Nr. 24 S. 68 E. 2.2).

E. 4.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Eröffnung einer Verfügung eine empfangsbedürftige, nicht aber annahmebedürftige einseitige Rechtshandlung mit der Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht

erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Empfänger zu laufen beginnen (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage, Basel 2013, Rz. 2.114 mit Hinweisen). Uneingeschriebene Post gilt als zugestellt, wenn sie in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers abgelegt worden und damit in dessen Verfügungsbereich gelangt ist (BGE 122 I 139 E. 1; Urteil des BGer 1C_121/2007 vom 11. September 2007 E. 2.3).

E. 4.4

Wird für die Eröffnung einer Verfügung eine Zustellform gewählt, bei welcher der Eingang beim Adressaten nicht genau nachweisbar ist, obliegt es der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Adressaten zugestellt worden ist (Urteil des BGer 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4). Die Feststellung von Tatsachen, welche für die (den Fristenlauf auslösende) Eröffnung der Verfügung erheblich sind, erfolgt mit Blick auf die Eigenheiten der Massenverwaltung anhand des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Nur mit Bezug auf Tatsachen, die für die Rechtzeitigkeit im gerichtlichen Verfahren ausschlaggebend sind, ist der volle Beweis erforderlich; dieser kann praktisch nur mit einem förmlichen Zustellnachweis erbracht werden. Im Verwaltungsverfahren massgebend ist also der Geschehensablauf mit der grössten Wahrscheinlichkeit. Im Bestreitungsfall kann die Tatsache oder das Datum der Zustellung einer nicht eingeschriebenen Verfügung nicht allein anhand des üblichen administrativen Ablaufs als erstellt betrachtet werden. Hingegen kann der Nachweis aufgrund weiterer Indizien oder gestützt auf die Gesamtumstände erbracht werden; so kann sich aus der Zahlung der Forderung, aus der Korrespondenz, aus dem Verhalten der versicherten Person oder aus Zeugenaussagen ergeben, dass und wann die Verfügung eröffnet worden ist. Da die verfügende Behörde die materielle Beweislast hinsichtlich der Zustellung sowie ihres Zeitpunktes trägt, ist im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (Urteil des BGer 9C_348/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 4.5

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die Verfügung vom 30. Juni 2017 uneingeschrieben an den Beschwerdeführer versandt und ihm gestützt darauf ab 1. Juli 2017 eine ordentliche Altersrente der schweizerischen AHV samt Kinderrente ausgerichtet. Der Beschwerdeführer hat erstmals mit Schreiben vom 17. September 2018 gegenüber der SAK geltend gemacht, dass bei der Festlegung seiner Altersrente zu Unrecht das Beitragsjahr 2003 nicht berücksichtigt worden sei. Nachdem ihm die Vorinstanz mit formlosen Schreiben vom 28. September 2018 den Grund mitgeteilt hatte, weshalb es das Beitragsjahr 2003 nicht berücksichtigt hat, hielt der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 9. Oktober 2018, vom 13. Oktober 2018 und vom 14. Dezember 2018 an seinem Standpunkt fest. Der Beschwerdeführer hat nach dem Dargelegten erst rund 14 Monate nach Erlass der Verfügung vom 30. Juni 2017 die Berechnung seiner Altersrente, die er seit 1. Juli 2017 vorbehaltlos bezogen hatte, beanstandet. Aus den Umständen erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass sein Schreiben vom 17. September 2018 an die SAK eine Reaktion auf das Schreiben der Deutschen Rentenversicherung vom 31. August 2018 war, in dem er auf die Nichtberücksichtigung des Beitragsjahrs 2003 hingewiesen wurde; nahm er doch auf die Mitteilung des Deutschen Rentenversicherers Bezug, erwähnte die Verfügung vom 30. Juni 2017 dagegen nicht. Vorliegend ist für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Eingabe vom 17. September 2018 (und der weiteren Eingaben vom 9. Oktober 2018, vom 13. Oktober 2018 und vom 14. Dezember 2018) indes die Eröffnung

der Verfügung der Vorinstanz vom 30. Juni 2017 und nicht das Schreiben der Deutschen Rentenversicherung vom 31. August 2018 massgebend.

E. 4.6

Den Akten lässt sich zwar mangels Zustellnachweis nicht direkt entnehmen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Verfügung vom 30. Juni 2017 dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, aufgrund der gesamten Umstände ist es aber überwiegend wahrscheinlich, dass die erst rund 14 Monate nach Erlass der Verfügung vom 30. Juni 2017 eingereichten Eingaben des Beschwerdeführers an die Vorinstanz offensichtlich nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist erfolgten. So hat er denn auch nie bestritten, dass ihm die Verfügung vom 30. Juni 2017 zugestellt worden ist. Zudem hat er mit seinem Eingaben vom 9. Oktober 2018, vom 13. Oktober 2018 und vom 14. Dezember 2018 Kopien von einzelnen Seiten der Verfügung vom 30. Juni 2017 eingereicht, und hat von der Vorinstanz nie verlangt, dass ihm die Verfügung vom 30. Juni 2017(nachträglich) noch zugestellt wird, was im vorliegenden Zusammenhang als klare Indizien zu werten sind, dass der Beschwerdeführer die Verfügung vom 30. Juni 2017 auch tatsächlich erhalten hat. Weiter macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend, dass er die Verfügung vom 30. Juni 2017 mit einer ausserordentlichen Verspätung erhalten hat und deshalb erst am 17. September 2018 reagiert hat. Wie bereits erwähnt, ist es vielmehr überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer erst aufgrund des Schreibens der Deutschen Rentenversicherung vom 31. August 2018 bemerkte, dass ihm bei der Berechnung seiner schweizerischen Altersrente das Beitragsjahr 2003 nicht angerechnet wurde. Insgesamt ist es damit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausgeht, dass die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 30. Juni 2017 erhobenen Einwände nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist erfolgten und damit verspätet sind.

E. 4.7

Die Beschwerdeführer hat bei der Vorinstanz zudem weder explizit noch implizit ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist gestellt, noch bestehen aufgrund der Akten Gründe für eine Fristwiederherstellung. Nach dem Dargelegten ist die Vorinstanz daher zu Recht nicht auf die Einsprache vom 17. September 2018 (und die weiteren Eingaben vom 9. Oktober 2018, vom 13. Oktober 2018 und vom 14. Dezember 2018) eingetreten. Die gegen den Einspracheentscheid vom 19. Februar 2019 erhobene Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. (vgl. Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 4.8

Soweit in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. September 2018 ein sinngemäss gestelltes Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG betreffend die Verfügung vom 30. Juni 2017 zu erblicken ist, ist aufgrund des formlosen Schreiben der Vorinstanz vom 28. September 2018 unklar, wie die Vorinstanz damit verfahren wollte, zumal sie die Eingabe vom 17. September 2018 weder im angefochtenen Einspracheentscheid noch in ihrer Beschwerdevernehmlassung erwähnt. Die Sache ist daher zuständigkeitshalber an die Vorinstanz zu überweisen (Art. 8 Abs. 1 VwVG), damit diese - auch unter Berücksichtigung der neuen Beweismittel, die der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereicht hat - prüfe, ob sie auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 17. September 2018 eintreten will.

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Soweit der vom Beschwerdeführer in seiner Replik angebrachte Hinweis, dass er sich keinen Anwalt leisten könne, als implizit gestelltes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu betrachten ist, so ist dieses infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.